

---

# **Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ["Grundlagenvertrag"], 21. Dezember 1972**

---

## **Zusammenfassung**

Der Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 bildete den rechtlichen Rahmen für die Ausgestaltung der deutsch-deutschen Beziehungen bis zum Fall der Mauer im Herbst 1989. Die vertraglich vorgesehenen Folgeverhandlungen führten in den siebziger und achtziger Jahren zu Vereinbarungen auf einer Vielzahl von Gebieten.

Zusammen mit den Verträgen von Moskau und Warschau 1970, Prag 1973 und dem Viermächte-Abkommen über Berlin 1971 war der Grundlagenvertrag Teil der entspannungspolitischen Bemühungen, mit denen die Bundesregierung die Normalisierung der Beziehungen zu den sozialistischen Staaten Osteuropas und zur DDR anstrebte. Über seine bilateralen Wirkungen hinaus schuf der Vertrag, indem er die "querelles allemandes" beseitigte, eine wichtige Voraussetzung für das Zustandekommen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE).

Die Bundesrepublik erkannte mit dem Vertrag die Teilung Deutschlands als politische Realität an, machte jedoch einschränkend im "Brief zur deutschen Einheit" den Vorbehalt einer späteren Wiedervereinigung geltend. Insofern verkörperte der Vertrag eine Politik des Modus vivendi mit der DDR, die von der Hoffnung getragen war, das Zusammenleben der Deutschen auf beiden Seiten der innerdeutschen Grenze unter Einbeziehung von Berlin (West) zu verbessern. Für die DDR sicherte der Grundlagenvertrag zusammen mit dem bei der Paraphierung brieflich vereinbarten Beitritt beider deutscher Staaten zu den Vereinten Nationen den Erfolg ihrer langjährigen Bemühungen um internationale Anerkennung und Gleichberechtigung.

## **Einführung**

Der Grundlagenvertrag kennzeichnete die Durchsetzung des von Egon Bahr 1963 in Tutzing vorgestellten Konzeptes "Wandel durch Annäherung" in der Deutschlandpolitik. Die FDP, zu dem Zeitpunkt noch in der Opposition, machte sich diese Grundidee im Februar 1969 mit dem Projekt eines "Generalvertrages mit der DDR" zueigen. Doch erst nach dem Machtwechsel in Bonn wurde der Weg zu einem "Grundvertrag" – so die übliche Diktion in der fortan regierenden sozial-liberalen Koalition – frei durch die De-facto-Anerkennung der DDR, die der neugewählte Bundeskanzler Willy Brandt in seiner ersten Regierungserklärung am 28. Oktober 1969 zugestand. Mit dieser teilweisen Abkehr von 20 Jahren Nichtanerkennungspolitik gegenüber der DDR wurde es möglich, mit staatlichen Stellen der DDR zu verhandeln, um "die Einheit der Nation dadurch zu wahren, daß das Verhältnis zwischen den Teilen Deutschlands aus der gegenwärtigen Verkrampfung gelöst wird" (Brandt).

Die noch ausstehende völkerrechtliche Anerkennung sollte der DDR erst in einem zweiten Schritt zugestanden werden, den die Bundesregierung aufgrund der zunehmend bröckelnden internationalen Isolierung der DDR als unausweichlich betrachtete. Zuvor galt es noch zwei deutschlandpolitische Ziele in die Tat umzusetzen: Erstens war eine befriedigende Berlin-Regelung unter Wahrung des Viermächtestatus der Stadt wichtig. Dabei sollten besonders die Bindungen West-Berlins an den Bund bestätigt und der Zugang für den zivilen Verkehr gesichert werden. Zweitens war Bonn entschlossen, der DDR für die völkerrechtliche Anerkennung politische Konzessionen abzurufen und vertraglich festzuschreiben.

Das Verhandlungskonzept der Bundesregierung gegenüber der DDR sah vor, zunächst einen Verkehrsvertrag auszuarbeiten, der Modellcharakter für die weiteren Verträge mit der DDR haben und durch spürbare Erleichterungen im innerdeutschen Reiseverkehr der folgenden Grundsatzvereinbarung mit der DDR auch gegen innenpolitische Widerstände den Weg ebnen sollte. Dabei war man sich darüber im Klaren, daß eine solche Vereinbarung mit Ost-Berlin ohne Zustimmung und Mitwirkung der sowjetischen Hegemonialmacht nicht zu erreichen war. Folglich hatte die Verständigung mit der UdSSR politisch und verhandlungstaktisch Vorrang vor Verhandlungen auf deutsch-deutscher Ebene.

Die Moskauer Führung nahm diese Prärogative entschlossen wahr und verzögerte im Benehmen mit der DDR Fortschritte im innerdeutschen Dialog, bis mit der Unterzeichnung des Moskauer Vertrages am 12. August 1970 und der Paraphierung des Warschauer Vertrages am 18. November 1970 wichtige Festlegungen vor allem in der Frage der Grenzen getroffen waren. Die Treffen von Bundeskanzler Brandt mit dem DDR-Ministerratsvorsitzenden Willi Stoph in Erfurt und Kassel am 19. März und 21. Mai 1970 erfuhren daher trotz großer öffentlicher Aufmerksamkeit keine Fortsetzung ("Denkpause"). Erst am 27. November 1970 konnte der deutsch-deutsche Meinungs-austausch auf Staatssekretäresebene fortgesetzt werden. Bereits im Dezember 1969 hatte die DDR mit ihrem Entwurf "Vertrag über die Aufnahme gleichberechtigter Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland" Maximalforderungen auf den Tisch gelegt, denen Brandt in Kassel "Grundsätze und Vertragselemente für die Regelung gleichberechtigter Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik" gegenüberstellte – die sog. 20 Punkte von Kassel. Demnach sollten beide Staaten "im Interesse des Friedens sowie der Zukunft und des Zusammenhalts der Nation" einen völkerrechtswirksamen Vertrag schließen, "der die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Deutschland regelt, die Verbindung zwischen der Bevölkerung der beiden Staaten verbessert und dazu beiträgt, bestehende Benachteiligungen zu beseitigen".

Die 20 Punkte enthielten darüber hinaus entscheidende Grundsätze wie die der Gleichberechtigung, des Gewaltverzichts, der territorialen Integrität und der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, waren aber wegen der vielfältigen Bezüge auf die deutsche Nation und das innerdeutsche Sonderverhältnis für die DDR nicht annehmbar. Für die spätere Namensgebung richtungsweisend war hingegen die Formulierung, Bundesrepublik und DDR sollten "auf der Grundlage des zwischen ihnen zu vereinbarenden Vertrages" weitere Vorkehrungen treffen – auch wenn hier zunächst nur an die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen gedacht war.

Eine erste politisch bindende Festlegung erfuhr der Grundlagenvertrag in dem gemeinsamen Papier, das Bundesregierung und sowjetische Regierung nach mehrmonatigen Verhandlungen der Beauftragten Bahr und Andrej Gromyko am 20. Mai 1970 fertigstellten. In dem von beiden Regierungen am 12. August 1970 mit

Unterzeichnung des Moskauer Vertrages als politische Absichtserklärung veröffentlichten sog. Bahr-Papier erklärte sich die Bundesregierung bereit, mit der DDR ein Abkommen zu schließen, das die "zwischen Staaten übliche gleiche verbindliche Kraft haben" sollte wie Abkommen mit Drittstaaten. Die gegenseitigen Beziehungen seien "auf der Grundlage der vollen Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung, der Achtung der Unabhängigkeit und der Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in Angelegenheiten, die ihre innere Kompetenz in ihren entsprechenden Grenzen betreffen", zu gestalten. Die von der sowjetischen Seite gebilligten Formulierungen ließen Sonderbeziehungen zwischen Bundesrepublik und DDR zu, da diese nur analog den Beziehungen zu dritten Ländern zu gestalten waren. Dies erlaubte es der Bundesrepublik, die DDR als Völkerrechtssubjekt anzuerkennen, ohne die Einheit der Nation aufgeben zu müssen. Für sie war die DDR weiterhin kein Ausland; normale diplomatische Beziehungen mit dem Austausch von Botschaftern kamen daher nicht in Frage. Die vom "großen Bruder" in Moskau getroffene Absprache war de facto auch für die DDR verbindlich, was ihre künftigen Verhandlungsoptionen einengte.

An die Moskauer Absichtserklärung knüpfte der im November 1970 aufgenommene deutsch-deutsche Meinungs-austausch an, als die Grundsätze der zu regelnden Beziehungen zur Sprache kamen. Doch konzentrierten sich die von Bahr, dem Staatssekretär im Bundeskanzleramt, und Michael Kohl, dem Staatssekretär beim Ministerrat der DDR, geführten Gespräche zunächst auf Verkehrsfragen. Vordringlich war die Fertigstellung des Transitabkommens, welches das seit März 1970 verhandelte und schließlich am 3. September 1971 unterzeichnete Viermächte-Abkommen über Berlin ergänzen sollte. Das "Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der DDR über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)" konnte am 17. Dezember 1971 zum Abschluß gebracht werden.

Nachfolgend wandten sich die Gespräche dem Abschluß eines Verkehrsvertrages zu, zu dem Entwürfe bereits seit Herbst 1969 auf dem Tisch lagen. Der am 26. Mai 1972 unterzeichnete "Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über Fragen des Verkehrs" bildete den ersten ratifizierungspflichtigen Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR. Der "vergessene Vertrag" (Bahr) passierte den Deutschen Bundestag mit den Stimmen der CDU/CSU und trat – politisch überlagert von der Regierungskrise in Bonn und der Ankündigung vorgezogener Neuwahlen – am 17. Oktober 1972 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt waren die Erörterungen über den Grundlagenvertrag bereits vorangeschritten. Schon am 15. Juni 1972 hatte Staatssekretär Kohl einen Entwurf mit dem Titel "Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland" übergeben; am 16. August war der Meinungs-austausch so weit gediehen, um offiziell in Verhandlungen übergehen zu können. Doch erschien die innenpolitische Durchsetzung des am 8. November in Bonn paraphierten Vertrages angesichts der in der Bundesrepublik für den 19. November anberaumten Bundestagswahlen vorübergehend als unsicher. Erst nach den Wahlen – aus denen die regierende sozial-liberale Koalition gestärkt hervorging – und der anschließenden Regierungsneubildung konnte der Grundlagenvertrag am 21. Dezember 1972 in Ost-Berlin von Bahr, inzwischen Bundesminister für besondere Aufgaben beim Bundeskanzler, und Kohl unterzeichnet werden. Die von der DDR in Anlehnung an die Verträge von Moskau und Warschau angestrebte Kurzbezeichnung "Berliner Vertrag" setzte sich indessen nicht durch.

Das Ergebnis war ein politischer Kompromiß, der frühere Abkommen und Verträge – insbesondere Bündnisverträge, die Deutschland betreffenden Viermächte-Vereinbarungen und -Beschlüsse sowie die Regelung im innerdeutschen Handel – ausdrücklich unangetastet ließ (Artikel 9). Kontroverse Sachverhalte wie die Staatsbürgerschaft oder Vermögensfragen blieben ausgeklammert. Die Präambel hob die unterschiedlichen Auffassungen zu grundsätzlichen Fragen, darunter die nationale Frage, ausdrücklich hervor. Doch erlaubte die Übereinkunft beiden Seiten, mit diesen Unterschieden zu leben, ohne die eigene Staatsräson aufgeben zu müssen. So äußerte Bundeskanzler Brandt am Tag der Unterzeichnung die Erwartung, der Grundlagenvertrag werde "die tiefen Gräben überwinden helfen zwischen den beiden deutschen Staaten und ihren Menschen". Er rechtfertigte den Vertrag als Kunst des Machbaren: "Nur so können wir in der heute gegebenen Lage die Nation bewahren."

Entscheidend war aus bundesdeutscher Sicht, daß der eigene Standpunkt im "Brief zur deutschen Einheit" nochmals dokumentiert und in Artikel 7 in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll vereinbart war, die zwischenstaatliche Zusammenarbeit durch Folgeabkommen zu entwickeln. Damit verband sich die Hoffnung auf "menschliche Erleichterungen" z. B. in Fragen einer Liberalisierung des Reiseverkehrs und von Familienzusammenführungen. Zudem gelang es unter Hinweis auf die UNO-Charta, die Geltung des Selbstbestimmungsrechts und die Wahrung der Menschenrechte festzuschreiben (Artikel 2).

Dagegen war der Grundlagenvertrag für die DDR vor allem Ausdruck der Selbstbehauptung. Die Prinzipien der Gleichberechtigung (Artikel 1), des Gewaltverzichts, der Unverletzlichkeit der Grenzen und der territorialen Integrität (Artikel 3) sowie der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit in inneren und äußeren Angelegenheiten (Artikel 6) galten der Sicherung des eigenen sozialistischen Staatswesens und der Abwehr gesamtdeutscher Ansprüche. Der Vertrag, so Politbüromitglied Günter Mittag auf der 8. Tagung des Zentralkomitees der SED am 6. Dezember 1972, sei "ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Durchsetzung der Leninschen Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten gegensätzlicher Gesellschaftsordnung" und schaffe "günstige äußere Bedingungen für die Weiterführung des sozialistischen Aufbaus". Mit der Verfassungsänderung vom 27. September 1974, durch die sämtliche Bezüge auf die deutsche Nation gestrichen wurden, setzte die DDR ihren Abgrenzungskurs weiter fort.

Nachdem der Grundlagenvertrag am 21. Juni 1973 in Kraft getreten war, dauerte es nahezu ein weiteres Jahr, bis die gemäß Artikel 8 zu errichtenden Ständigen Vertretungen ihre Arbeit in Bonn und Ost-Berlin aufnehmen konnten. Hintergrund der Verzögerung war die Normenkontrollklage der Bayerischen Staatsregierung beim Bundesverfassungsgericht, welches mit Urteil vom 31. Juli 1973 (2 BvF 1/73) erklärte, der Grundlagenvertrag sei – in der sich aus der Urteilsbegründung ergebenden Auslegung – vereinbar mit dem Grundgesetz. Das höchstrichterliche Urteil legte den Interpretationsspielraum der Bundesregierung fest und hob hervor, daß die Verfassungsorgane der Bundesrepublik auf die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands verpflichtet seien. Die Rechtstitel, die sich aus diesem im Grundgesetz verankerten Ziel ergeben würden, könnten nicht aufgehoben werden – eben auch nicht durch den Grundlagenvertrag. Diesen charakterisierten die Verfassungsrichter nur "seiner Art nach" als völkerrechtlich, seinem Inhalt nach aber als einen "Vertrag, der vor allem inter-se-Beziehungen regelt". Des weiteren qualifizierte das Gericht die Grenze zwischen Bundesrepublik und DDR, welche "auf dem Fundament des noch existierenden Staates 'Deutschland als Ganzes'" beständen, als staatsrechtliche Grenze "ähnlich denen, die zwischen den Ländern

der Bundesrepublik Deutschland verlaufen".

Für die DDR war das Karlsruher Urteil ein Ärgernis, da es den Vertrag vor der internationalen Öffentlichkeit einseitig deutete. Doch sorgte es auch für Rechtssicherheit, indem es den Grundlagenvertrag bestätigte.

Schließlich begannen am 28. November 1973 Verhandlungen des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt Günter Gaus mit dem stellvertretenden DDR-Außenminister Kurt Nier über die Errichtung der Ständigen Vertretungen. Es mußten Fragen des Status, insbesondere der Bezeichnung, der Akkreditierung der Leiter und der Anwendung des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961 gelöst werden, bevor am 14. März 1974 das "Protokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der DDR über die Errichtung der Ständigen Vertretungen" unterzeichnet werden konnte. Es trat am 2. Mai 1974 in Kraft, bereits überschattet von der Spionageaffäre Guillaume, die Brandt vier Tage darauf zum Rücktritt veranlaßte.

Gerade vor dem Hintergrund dieser und späterer Belastungen im innerdeutschen Verhältnis blieb der auf unbegrenzte Zeit geschlossene Grundlagenvertrag ein Element der Stabilität. Diese vertragliche Stabilität war durchaus vielschichtig: Sie trug zur Festigung der DDR bei, garantierte aber zugleich beständige Verbindungen zwischen den Menschen im Osten und Westen Deutschlands. Obgleich die DDR ihre Politik der ideologisch-gesellschaftlichen Abgrenzung gegenüber der Bundesrepublik fortführte, setzte der Grundlagenvertrag einen verbindlichen Mindeststandard in den zwischenstaatlichen Beziehungen durch.

Daniel Hofmann

## **Quellen- und Literaturhinweise**

Institut für Zeitgeschichte (Hg.), Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland 1972, bearb. von M. Lindemann, D. Taschler und F. Hilfrich, München 2003.

Bahr, E., Zu meiner Zeit, München 1996.

Baring, A., Machtwechsel. Die Ära Brandt–Scheel. In Zusammenarbeit mit M. Görtemaker, Stuttgart 1982.

Bundesministerium des Innern und Bundesarchiv (Hg.), Dokumente zur Deutschlandpolitik, VI. Reihe, Bd. 1: 21. Oktober 1969 bis 31. Dezember 1970, bearb. von D. Hofmann, München 2002.

Bundesministerium des Innern und Bundesarchiv (Hg.), Dokumente zur Deutschlandpolitik, VI. Reihe, Bd. 2: 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1972. Die Bahr-Kohl-Gespräche 1970-1973, bearb. von H. J. Küsters, M. Kaiser, H.-H. Jansen und D. Hofmann, München 2004.

Nakath, D., Die Verhandlungen zum deutsch-deutschen Grundlagenvertrag 1972. Zum Zusammenwirken von SED-Politbüro und DDR-Außenministerium bei den Gesprächen mit der BRD, Berlin 1993 (= Hefte zur DDR-Geschichte, Bd. 8).

Niclaß, K., Kontroverse Deutschlandpolitik. Die politische Auseinandersetzung in der Bundesrepublik Deutschland über den Grundlagenvertrag mit der DDR (= Dokumente zur Deutschlandpolitik, Beiheft 3), Frankfurt a. M. u.a. 1977.

Seidel, K., Berlin-Bonner Balance. 20 Jahre deutsch-deutsche Beziehungen. Erinnerungen und Erkenntnisse eines Beteiligten, Berlin 2002.

Stadt, J., Dem Westen zugewandt. Die Deutschlandpolitik der SED 1971-1989, Berlin 1996.

Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hg.), Zehn Jahre Deutschlandpolitik. Die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik 1969-1979. Bericht und

Dokumentation, Melsungen 1980.

## **Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten

eingedenk ihrer Verantwortung für die Erhaltung des Friedens,  
in dem Bestreben, einen Beitrag zur Entspannung und Sicherheit in Europa zu leisten,

in dem Bewußtsein, daß die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden sind,

in der Erkenntnis, daß sich daher die beiden deutschen Staaten in ihren Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben,

ausgehend von den historischen Gegebenheiten und unbeschadet der unterschiedlichen Auffassungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu grundsätzlichen Fragen, darunter zur nationalen Frage, geleitet von dem Wunsch, zum Wohle der Menschen in den beiden deutschen Staaten die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik entwickeln normale gutnachbarliche Beziehungen zueinander auf der Grundlage der Gleichberechtigung.

### Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden sich von den Zielen und Prinzipien leiten lassen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, insbesondere der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung der Unabhängigkeit, Selbständigkeit und territorialen Integrität, dem Selbstbestimmungsrecht, der Wahrung der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung.

### Artikel 3

Entsprechend der Charta der Vereinten Nationen werden die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt enthalten.

Sie bekräftigen die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

### Artikel 4

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen davon aus, daß keiner der beiden Staaten den anderen international vertreten oder in seinem Namen handeln kann.

### Artikel 5

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden friedliche Beziehungen zwischen den europäischen Staaten fördern und zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beitragen. Sie unterstützen die Bemühungen um eine Verminderung der Streitkräfte und Rüstungen in Europa, ohne daß dadurch Nachteile für die Sicherheit der Beteiligten entstehen dürfen.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden

mit dem Ziel einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle der internationalen Sicherheit dienende Bemühungen um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen, unterstützen.

#### Artikel 6

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen von dem Grundsatz aus, daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt. Sie respektieren die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten.

#### Artikel 7

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären ihre Bereitschaft, im Zuge der Normalisierung ihrer Beziehungen praktische und humanitäre Fragen zu regeln. Sie werden Abkommen schließen, um auf der Grundlage dieses Vertrages und zum beiderseitigen Vorteil die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik, des Verkehrs, des Rechtsverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Gesundheitswesens, der Kultur, des Sports, des Umweltschutzes und auf anderen Gebieten zu entwickeln und zu fördern. Einzelheiten sind in dem Zusatzprotokoll geregelt.

#### Artikel 8

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden ständige Vertretungen austauschen. Sie werden am Sitz der jeweiligen Regierung errichtet.

Die praktischen Fragen, die mit der Einrichtung der Vertretungen zusammenhängen, werden zusätzlich geregelt.

#### Artikel 9

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik stimmen darin überein, daß durch diesen Vertrag die von ihnen früher abgeschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen und mehrseitigen internationalen Verträge und Vereinbarungen nicht berührt werden.

#### Artikel 10

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage nach dem Austausch entsprechender Noten in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet.

GESCHEHEN in Berlin am 21. Dezember 1972 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland Egon Bahr

Für die Deutsche Demokratische Republik Michael Kohl

### **Brief der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur deutschen Einheit an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, 21. Dezember 1972**

Bundesminister für besondere Aufgaben beim Bundeskanzler

Bonn, den 21. Dezember 1972

An den

Staatssekretär beim Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Herrn Dr. Michael Kohl

Berlin

Sehr geehrter Herr Kohl!

Im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland festzustellen, daß dieser Vertrag nicht im Widerspruch zu dem politischen Ziel der Bundesrepublik Deutschland steht, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Bahr

## **Zusatzprotokoll zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik**

I

### **Zu Artikel 3:**

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik kommen überein, eine Kommission aus Beauftragten der Regierungen beider Staaten zu bilden. Sie wird die Markierung der zwischen den beiden Staaten bestehenden Grenze überprüfen und, soweit erforderlich, erneuern oder ergänzen sowie die erforderlichen Dokumentationen über den Grenzverlauf erarbeiten. Gleichmaßen wird sie zur Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme, zum Beispiel der Wasserwirtschaft, der Energieversorgung und der Schadensbekämpfung, beitragen.

Die Kommission nimmt nach Unterzeichnung des Vertrages ihre Arbeit auf.

II

### **Zu Artikel 7:**

1. Der Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wird auf der Grundlage der bestehenden Abkommen entwickelt.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden langfristige Vereinbarungen mit dem Ziel abschließen, eine kontinuierliche Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zu fördern, überholte Regelungen anzupassen und die Struktur des Handels zu verbessern.

2. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik bekunden ihren Willen, zum beiderseitigen Nutzen die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik zu entwickeln und die hierzu erforderlichen Verträge abzuschließen.

3. Die mit dem Vertrag vom 26. Mai 1972 begonnene Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrs wird erweitert und vertieft.

4. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären ihre Bereitschaft, im Interesse der Rechtsuchenden den Rechtsverkehr, insbesondere in den Bereichen des Zivil- und des Strafrechts, vertraglich so einfach und zweckmäßig wie möglich zu regeln.

5. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik stimmen überein, auf der Grundlage der Satzung des Weltpostvereins und des Internationalen Fernmeldevertrages ein Post- und Fernmeldeabkommen abzuschließen. Sie werden dieses Abkommen dem Weltpostverein (UPU) und der Internationalen Fernmelde-Union (UIT) notifizieren.

In dieses Abkommen werden die bestehenden Vereinbarungen und die für beide Seiten vorteilhaften Verfahren übernommen werden.

6. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik



erklären ihr Interesse an einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Sie stimmen überein, daß in dem entsprechenden Vertrag auch der Austausch von Medikamenten sowie die Behandlung in Spezialkliniken und Kuranstalten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten geregelt werden.

7. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik beabsichtigen, die kulturelle Zusammenarbeit zu entwickeln. Zu diesem Zweck werden sie Verhandlungen über den Abschluß von Regierungsabkommen aufnehmen.

8. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik bekräftigen ihre Bereitschaft, nach Unterzeichnung des Vertrages die zuständigen Sportorganisationen bei den Absprachen zur Förderung der Sportbeziehungen zu unterstützen.

9. Auf dem Gebiet des Umweltschutzes sollen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Vereinbarungen geschlossen werden, um zur Abwendung von Schäden und Gefahren für die jeweils andere Seite beizutragen.

10. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden Verhandlungen mit dem Ziel führen, den gegenseitigen Bezug von Büchern, Zeitschriften, Rundfunk- und Fernsehproduktionen zu erweitern.

11. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden im Interesse der beteiligten Menschen Verhandlungen zur Regelung des nichtkommerziellen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs aufnehmen. Dabei werden sie im gegenseitigen Interesse vorrangig für den kurzfristigen Abschluß von Vereinbarungen unter sozialen Gesichtspunkten Sorge tragen.

### **Protokollvermerk zum Vertrag**

Wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen zu Vermögensfragen konnten diese durch den Vertrag nicht geregelt werden.

### **Vorbehalt zu Staatsangehörigkeitsfragen durch die Bundesrepublik Deutschland**

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt: "Staatsangehörigkeitsfragen sind durch den Vertrag nicht geregelt worden."

### **Briefwechsel zur Familienzusammenführung, zu Reiseerleichterungen und Verbesserungen des nichtkommerziellen Warenverkehrs, 21. Dezember 1972**

Staatssekretär beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, den 21. Dezember 1972

Bundesminister für besondere Aufgaben beim Bundeskanzler

Herrn Egon Bahr

Bonn

Bundeskanzleramt der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Bahr!

Anläßlich der heute erfolgten Unterzeichnung des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland habe ich die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird im Zuge der Normalisierung der Beziehungen nach Inkrafttreten des Vertrages Schritte zur Regelung von Fragen auf folgenden Gebieten unternehmen:

1. Lösung von Problemen, die sich aus der Trennung von Familien ergeben.

2. In Fortführung des Briefwechsels vom 26. Mai 1972 Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des grenzüberschreitenden Reise- und Besucherverkehrs einschließlich des Tourismus.

3. Verbesserung des nichtkommerziellen Warenverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland:

- Weitere Erleichterungen des grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehrs;
- weitere Erleichterung des Mitführens nichtkommerzieller Güter im grenzüberschreitenden Reise- und Besucherverkehr;
- entsprechende Überprüfung der bestehenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen;
- Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für Umzugs- und Erbschaftsgut.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Kohl

Bundesminister für besondere Aufgaben beim Bundeskanzler

Bonn, den 21. Dezember 1972

An den

Staatssekretär

beim Ministerrat der

Deutschen Demokratischen Republik

Herrn Dr. Michael Kohl

Berlin

Sehr geehrter Herr Kohl!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

"Anlässlich der heute erfolgten Unterzeichnung des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland habe ich die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird im Zuge der Normalisierung der Beziehungen nach Inkrafttreten des Vertrages Schritte zur Regelung von Fragen auf folgenden Gebieten unternehmen:

1. Lösung von Problemen, die sich aus der Trennung von Familien ergeben.
2. In Fortführung des Briefwechsels vom 26. Mai 1972 Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des grenzüberschreitenden Reise- und Besucherverkehrs einschließlich des Tourismus.
3. Verbesserung des nichtkommerziellen Warenverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland:
  - Weitere Erleichterungen des grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchen Verkehrs;
  - weitere Erleichterung des Mitführens nichtkommerzieller Güter im grenzüberschreitenden Reise- und Besucherverkehr;
  - entsprechende Überprüfung der bestehenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen;
  - Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für Umzugs- und Erbschaftsgut."

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bahr

**Briefwechsel zur Öffnung weiterer Grenzübergangsstellen, 21. Dezember 1972**

Staatssekretär beim Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, den 21. Dezember 1972

Bundesminister für besondere Aufgaben

beim Bundeskanzler  
Herrn Egon Bahr  
Bonn  
Bundeskanzleramt der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Bahr!

Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Deutsche Demokratische Republik wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen folgende Straßengrenzübergangsstellen an der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland für den Personenverkehr öffnen:

- Salzwedel
- Worbis
- Meiningen
- Eisfeld

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Kohl

Bundesminister für besondere Aufgaben beim Bundeskanzler

Bonn, den 21. Dezember 1972

An den

Staatssekretär beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herrn Dr. Michael Kohl

Berlin

Sehr geehrter Herr Kohl!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 21. Dezember 1972 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Bundesrepublik Deutschland wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen folgende den von Ihnen mitgeteilten Straßengrenzübergangsstellen entsprechende Übergangsstellen für den Personenverkehr öffnen:

- Uelzen
- Duderstadt
- Bad Neustadt (Saale)
- Coburg

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bahr

## **Briefwechsel mit dem Wortlaut der Noten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 9 des Vertrages, 21. Dezember 1972**

Bundesminister für besondere Aufgaben beim Bundeskanzler

Bonn, den 21. Dezember 1972

An den

Staatssekretär beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herrn Dr. Michael Kohl

Berlin

Sehr geehrter Herr Kohl!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß das Auswärtige Amt den Botschaftern der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und

Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland heute folgenden Text in einer Note übermitteln wird:

"Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik stellen unter Bezugnahme auf Artikel 9 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen vom 21. Dezember 1972 fest, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte und die entsprechenden diesbezüglichen vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken durch diesen Vertrag nicht berührt werden können."

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bahr

Staatssekretär beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, den 21. Dezember 1972

Bundesminister für besondere Aufgaben  
beim Bundeskanzler

Herrn Egon Bahr

Bonn

Bundeskanzleramt der  
Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Bahr!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten dem Botschafter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Deutschen Demokratischen Republik heute folgenden Text in einer Note übermitteln wird:

"Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland stellen unter Bezugnahme auf Artikel 9 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen vom 21. Dezember 1972 fest, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Mächte und die entsprechenden diesbezüglichen vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken durch diesen Vertrag nicht berührt werden können."

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Kohl

### **Erklärungen beider Seiten in bezug auf Berlin (West)**

Es besteht Einvernehmen, daß die Ausdehnung von Abkommen und Regelungen, die im Zusatzprotokoll zu Artikel 7 vorgesehen sind, in Übereinstimmung mit dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 auf Berlin (West) im jeweiligen Fall vereinbart werden kann.

Die ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik wird in Übereinstimmung mit dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 die Interessen von Berlin (West) vertreten.

Vereinbarungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat bleiben unberührt.

### **Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen, 6. Juni 1973**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Charta der Vereinten Nationen wird zugestimmt.

Die Charta der Vereinten Nationen und das Statut des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta ist, werden in der gegenwärtig gültigen Fassung nachstehend veröffentlicht.

## Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt, wobei die Rechte und Verantwortlichkeiten der alliierten Behörden, einschließlich derjenigen, die Angelegenheiten der Sicherheit und des Status betreffen, unberührt bleiben.

## Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Tag, an dem die Charta der Vereinten Nationen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet. Bonn, den 6. Juni 1973

Der Bundespräsident Heinemann

Der Bundeskanzler Brandt

Der Bundesminister des Auswärtigen Scheel

Hier nach: Bundesgesetzblatt, 1973, Nr. 25, Teil II, S. 423-430.

## Faksimile

Die 16 Faksimile werden nicht mit ausgedruckt.

Hier nach: PA AA, Bilat DDR 6, Original.

© Faksimile. Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (PA AA). Berlin 2006.

---

Quelle: [http://1000dok.digitale-sammlungen.de/dok\\_0023\\_gru.pdf](http://1000dok.digitale-sammlungen.de/dok_0023_gru.pdf)

Datum: 19. September 2011 um 16:40:52 Uhr CEST.

© BSB München

---